BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG
2100 Korneuburg, Bankmannring 5
Parteienverkehr Dienstag von 8.00-12.30 und 13.00-19.00 Uhr
Freitag von 8.00-12.00 Uhr
Telefax 022 62 725 66 212

An die
Gemeinde Enzersfeld
2202 Enzersfeld

9-N-954
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(02262) 725 66	Datum
	Schneider	Durchwahl 216	29. Oktober 1996

Betrifft
Enzersfeld, Trockenrasen "Am Tradenberg"; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt das auf den Teilflächen der Grundstücke Nr. 1011/2, 1012/2 und 1053/2, KG Königsbrunn bestehende Trockenrasengebiet "Am Tradenberg" zum Naturdenkmal.

Zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales werden folgende Maßnahmen aufgetragen:

1. Die vorhandenen Büsche sind durch Abschneiden zu entfernen. Die Entbuschung darf nicht durch Ausreißen der Stöcke vorgenommen werden, da ansonsten zu große Trockenrasenteile auf Jahrzehnte zu Rohboden werden. Die Stockaustriebe sind zurückzuschneiden, sodaß die Wurzelsysteme absterben.
2. Diese Fläche ist in mind. vier Beweidungsquartiere zu unterteilen und mit einem Elektrozaun zur Schaf- und eventuellen Ziegenhaltung abzusichern.

Außer den oben angeführten Maßnahmen ist im Bereich des Naturdenkmals jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Feldbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Da sich die Gemeinde Enzersfeld außerstande sieht, die erforderlichen Pflegemaßnahmen durchzuführen, werden diese seitens des Landes Niederösterreich durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen:
§ 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg wurde am 18.1.1995 von der Abteilung II/3 des Amtes der NÖ Landesregierung ein Antrag gestellt, das im Spruche dieses Bescheides näher beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfarhen in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz veranlaßt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten folgendes festgestellt:

"Die gegenständliche Rasenfläche beheimatet zahlreiche Pflanzenarten der Roten Liste mit unterschiedlichem Gefährdungsgrad. Darüberhinaus werden noch an die 60 weiteren Arten allein auf dieser Fläche nachgewiesen, wobei die Artenverteilung und Häufigkeit aufgrund der Vierfalt der Geländestrukturen auf der gesamten Fläche stark differiert. Ein reiches Mosaik unterschiedlicher Lebensäume ist die Konsequenz. Detaillierte zoologische Untersuchungen wurden zwar nicht vorgenommen, die gegenständliche Fläche ist jedoch schon allein auf Grund der vorgefundenen gefährdeten Pflanzenarten und der beschriebenen Standortsvielfalt (die einen entsprechenden Artenreichtum vor allem in der Gruppe der Spinnen, Schmetterlinge, Heuschrecken, Käfer, mit möglicherweise auch seltenen Arten, sehr wahrscheinlich machen) unbedingt schutzwürdig.

Der gegenständliche Trockenrasen auf dem Tradenberg liegt weiters in einem Übergangsbereich zwischen den Trockenrasen auf den Abhängen des Bisamberges, die eine andere floristische Zusammensetzung aufweisen als die weiter nördlich liegenden Rockenrasenvorkommen des Weinviertels. Wesentliche Glieder einer räumlichen Vegetationsabfolge, die klimatische und geologishce Verhältnisse widerspiegeln, würden für Wissenschaft und Forschung unwiderbringlich verloren gehen. Neben dem gegenständlichen Rasen, der doch eine Fläche von ca. 5 ha umfaßt, sind in unmittelbarer Umgebung nur mehr einige wenige relativ kleine Trockenraseninseln erhalten geblieben, die zum Teil von starker Verbuschung bedroht bzw. schon völlig zugewachsen sind.

Auch in dieser Hinsicht ist die Schutzwürdigkeit dieser letzten relativ großen Trockenrasenfläche im Bereich des nördlichen Vorfeldes des Bisamberges und damit dem Übergang ins Weinviertel, zu unterstreichen.

Auch hinsichtlich des Landschaftsbildes haben diese Rasenflächen mit ihrem ganz spezifischen optischen Eindruck eine wesentliche Bedeutung. Ohne sie wäre dieser Landschaftsausschnitt um ein Wesentliches ärmer und hätte charakteristische Elemente, die auch einen Eindruck einer ehemaligen Landnutzungsform - der Weidewirtschaft - vermitteln, verloren."

Eine Vermessung des Trockenrasengebietes hat ergeben, daß die Grundstücke Nr. 1011/2, 1053/2, 1012/2 (Eigentümer Gemeinde Enzersfeld) und 1053/3 und 1053/33 (Eigentümer Josef Kramel) KG Enzersfeld vom Verfahren betroffen sind.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft) in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs hat sich die NÖ Umweltanwaltschaft für die Erhaltung und somit für die Erklärung des Trockenrasengebietes "Am Tradenberg" zum Naturdenkmal ausgesprochen.

Im Zuge des Parteiengehörs hat die Gemeinde Enzersfeld als Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1011/2, 1012/2 und 1053/2, KG Königsbrunn mitgeteilt, daß seitens der Gemeinde Enzersfeld gegen die Erklärung zum Naturdenkmal kein Einwand erhoben wird. Weiters, daß es der Gemeinde in der derzeitigen wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, die in der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz aufgezeigten Vorbedingungen für die Erklärung zum Naturdenkmal als Trägerorganisator aufzutreten und die daraus erwachsenden Kosten zu übernehmen.

Die Abteilung II/3 des Amtes der NÖ Landesregierung hat sich sodann bereit erklärt, die Kosten und die Durchführung der Pflegemaßnahmen zu übernehmen.

Herr Josef Kramel hat am 2. April 1996 persönlich bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vorgesprochen und mitgeteilt, daß er sich betreffend der in seinem Eigentum stehenden Grundstücke Nr. 1053/3 und 1053/33, KG Königsbrunn, gegen die Erklärung zum Naturdenkmal ausspricht.

Eine Rückfrage bei der Abteilung II/3 des Amtes der NÖ Landesregierung hat ergeben, daß es nach Rücksprache mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz nicht unumgänglich notwendig ist, die Teilflächen auf den Grundstücken Nr. 1053/3 und 1053/33, KG Königsbrunn in das Naturdenkmal einzubeziehen. Es besteht daher kein Einwand gegen die Ausgrenzung des genannten Areals.

Gemäß § 9 des Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Da aufgrund dieses Gutachtens die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8, zu NÖ-UA-160802/001
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien zu II/3-5340/248
3. die Abteilung 14 im Hause
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion - Naturschutz, 1014 Wien, BD-N-9000/350-94
5. Herrn Josef Kramel, Dr. Joch Straße 10, 2120 Obersdorf

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S u c h a n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

28. MAI 1997
Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Suchanek

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG
2100 Korneuburg, Bankmannring 5
Parteienverkehr Dienstag von 8.00-12.30 und 13.00-19.00 Uhr
Freitag von 8.00-12.00 Uhr
Telefax 022 62 725 66 212

An die
Gemeinde Enzersfeld
2202 Enzersfeld

9-N-954
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(02262) 725 66	Datum
	Schneider	Durchwahl 216	3. April 1997

Betrifft
Enzersfeld, Trockenrasen "Am Tradenberg"; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 29. Oktober 1996, Zahl 9-N-954, wird dahingehend geändert, daß die Auflagenpunkte 1. und 2. durch folgende Punkte ersetzt werden:

1. Die Fläche ist alle 5 Jahre zu mähen, um ein weiteres Aufkommen von Gehölzen zu verhindern.

2. Einzelne Gehölze sind unter dem Beisein einer fachkundigen Person zu entfernen (einmalige Maßnahme).

Da sich die Gemeinde Enzersfeld außerstande sieht, die erforderlichen Pflegemaßnahmen durchzuführen, werden diese seitens des Landes Niederösterreich durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen:
§ 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Begründung

Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 29. Oktober 1996, Zahl 9-N-954, wurde das Trockenrasengebiet "Am Tradenberg" bestehend aus den Grundstücken Nr. 1011/2, 1012/2 und 1053/2, KG Enzersfeld zum Naturdenkmal erklärt. Gleichzeitig wurden die Auflagen des Amtssachverständigen für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, welche in dessen Gutachten vom 23. Februar 1995 angeführt waren, vorgeschrieben. Das Land Niederösterreich hat sich bereiterklärt, diese Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen durchführen zu lassen.

Die Naturschutzsachverständige des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit Schreiben vom 4. Dezember 1996 die Abänderung des Bescheides hinsichtlich der Auflagenpunkte - wie oben angeführt -

angeregt, und hat dies das Land Niederösterreich beantragt.

Gemäß § 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Auflagenpunkte des Bescheides vom 29. Oktober 1996 enthalten die Verpflichtung, in welcher Art und Weise die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen des Naturdenkmales durchzuführen sind. Daraus ist abzuleiten, daß dem Grundeigentümer - der Gemeinde Enzersfeld - aus diesen Auflagen kein Recht erwächst, sondern es sich um eine öffentlich rechtliche Verpflichtung handelt für die sich das Land Niederösterreich bereiterklärt hat, diese zur Erhaltung des Naturdenkmales erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

Da das Land Niederösterreich um die Änderung der Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen ersucht hat und diese vom Amtssachverständigen befürwortet wurden, konnten die Auflagenpunkte 1. und 2. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 29. Oktober 1996, Zahl 9-N-954 entsprechend geändert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8, zu NÖ-UA-160802/001
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 1014 Wien zu RU5-5340/248
3. die Abteilung 14 im Hause
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Ab BD1-N-9000/350-94

20. MAI 1997

20. MAI 1997
Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirks
Dr. S u c h a

Für den Bezirkshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dr. Suchanek